

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 18. Februar 2019, um 19.30 Uhr

Am kommenden Montag, 18. Februar 2019, findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinshaus in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Einbringung Haushalt 2019
2. Auftragsvergabe Sanierung „Rosenstraße“
3. Auftragsvergabe Verglasungsarbeiten „Kinderhaus Pestalozzi“
4. Bauanträge
5. Bestimmung eines Trauzimmers
6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
7. Informationen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

gez.
Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	18.02.2019	X		Auftragsvergabe Sanierung „Rosenstraße“

Sachverhalt:

Im Zuge der öffentlichen Ausschreibung der Sanierungsmaßnahme Rosenstraße mit einem Straßenvollausbau sowie der Erneuerung von Kanalisation und Wasserleitung wurden die Ausschreibungsunterlagen von zehn Firmen angefordert. Zur Submission am 21.01.2019 lagen fünf Angebote vor.

Alle Angebote entsprachen formell den Bedingungen und wurden für die Auswertung berücksichtigt. Für jeden Bieter wurde eine Einzelprüfung der Wertungssumme vorgenommen.

Folgende Biiterrangfolge ergibt sich nach der rechnerischen Prüfung der Angebote:

Bieter	Angebotspreis in Euro (brutto)	Vergl. %
Josef Welle GmbH, Bühl	666.135,02	100,0
Bieter 2	759.125,94	114,0
Bieter 3	783.924,96	117,7
Bieter 4	786.212,78	118,0
Bieter 5	885.397,64	132,9

Die Auftragssumme liegt im Rahmen des bepreisten Leistungsverzeichnisses und der Kostenberechnung.

Beschlussvorschlag:

Die Bauarbeiten Sanierung Rosenstraße (Straßenbau, Kanalisation, Wasserversorgung) werden an den günstigsten Bieter, Firma Josef Welle GmbH in Bühl vergeben.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	18.02.2019	X		Auftragsvergabe Verglasungsarbeiten Kinderhaus Pestalozzi

Sachverhalt:

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2018 mitgeteilt, wurde für das Gewerk „Verglasungsarbeiten“ kein Angebot abgegeben. Nach Aufhebung der Ausschreibung und Teilung in zwei Gewerke, wurden die Arbeiten beschränkt ausgeschrieben.

Gewerk	Anzahl Angebote	Kostenschätzung	Günstigster Bieter	Auftragssumme brutto	Mehr-Minder %
Aluminium Verglasung	1	51.348,50	Löffel Fenster+Fassaden GmbH	51.945,88	1,16
Kunststoff Verglasung	1	39.627,00	Löffel Fenster+Fassaden GmbH	34.056,61	-14,06

Beschlussvorschlag:

Die Verglasungsarbeiten werden an die Firma Löffel Fenster+Fassaden GmbH, Herxheim zu den oben genannten Auftragssummen vergeben.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4 a	18.02.2019	X		Umbau eines vorhandenen Einfamilienhauses im Erdgeschoss, Neuburgweierer Straße 40, Flst. Nr. 5563

Sachverhalt:

Durch die Bauherrschaft wird beabsichtigt, zur weiteren Wohnraumgewinnung das bestehende Erdgeschoss mit einem eingeschossigen Anbau mit Flachdach zu erweitern. Der dazugehörige Treppenaufgang, sowie die vorhandene Kellertreppe erhalten eine Überdachung. Der im dortigen Bereich befindliche Wintergarten soll abgebrochen werden.

Das Baugrundstück Neuburgweierer Straße 40, Flst. Nr. 5563, liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich somit nach § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich einfügt.

Städtebauliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten sind nicht ersichtlich. Das Vorhaben fügt sich in der geplanten Struktur und in seiner Nutzung in den vorhandenen Umgebungsrahmen ein.

Beschlussvorschlag:

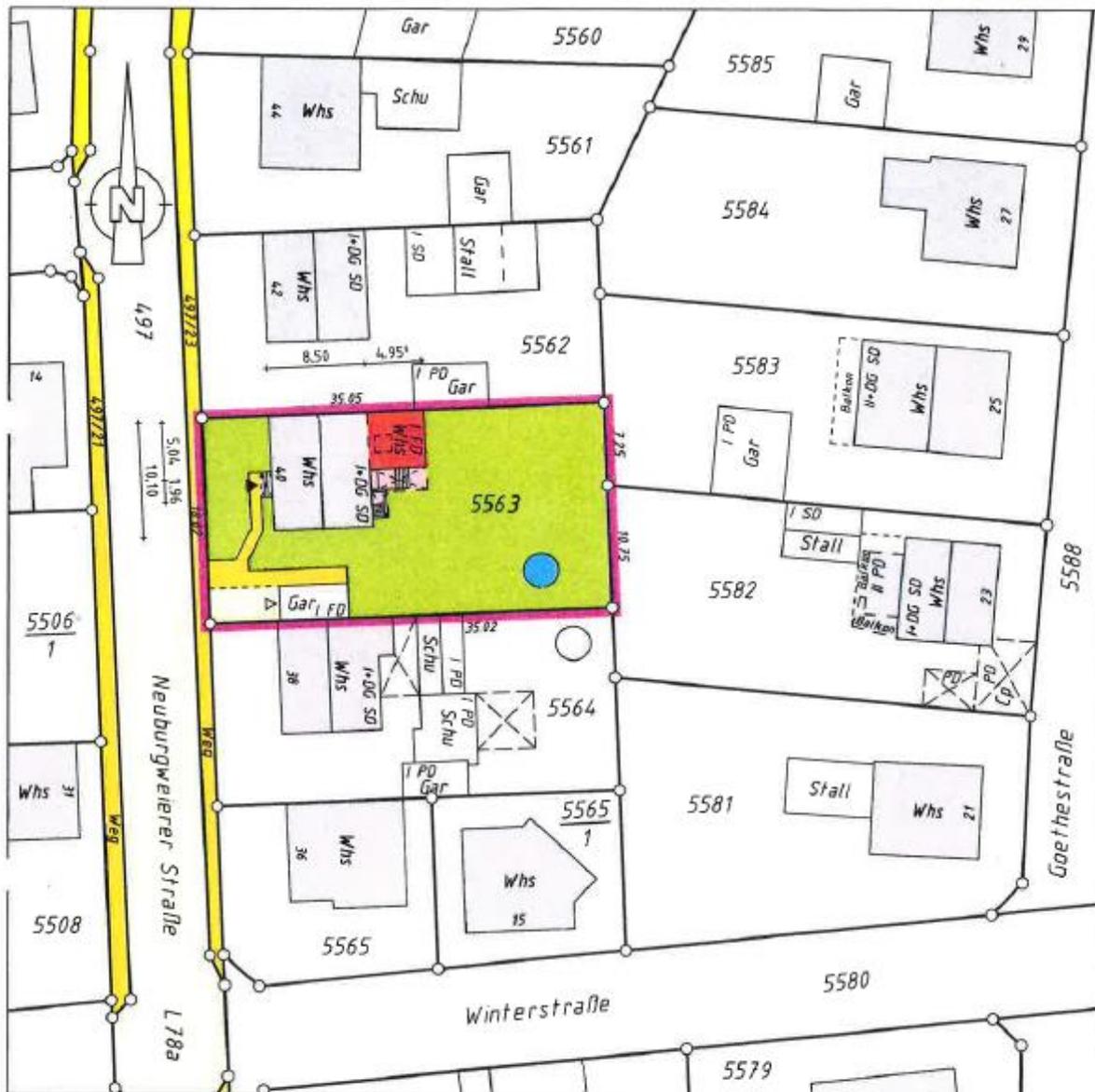
Es wird vorgeschlagen, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs 2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



Maßstab 1: 500

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
- Grenzlänge -

Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4 b	18.02.2019	X		Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Kapellenstraße 8, Flst. Nr. 5689

Sachverhalt:

Das Baugrundstück Kapellenstraße 8, Flst. Nr. 5689, liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Kohlplatz, Mühlwörth, Willich“. In diesem Bebauungsplan sind Art und Maß der baulichen Nutzungen geregelt. Die zulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden ist auf drei beschränkt. Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse ist für den Bereich des Baugrundstückes auf II festgesetzt. Die Grundflächenzahl im gesamten Baugebiet beträgt GRZ=0,4. Weitere Vorschriften sind nicht gegeben. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich somit im Übrigen nach § 34 Baugesetzbuch (Kriterium des Einfügens in die Umgebungsbebauung).

Geplant ist ein zweigeschossiges nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit einem Satteldach 30° Dachneigung und einer Doppelgarage mit Flachdach. Die Firsthöhe liegt bei 9,00 m.

Das Vorhaben entspricht den planungsrechtlichen Bestimmungen des vorhandenen Bebauungsplans und das Bauvorhaben fügt sich sowohl in seiner Größenordnung als auch in seiner Nutzung in den vorhandenen Umgebungsrahmen ein.

Beschlussvorschlag:

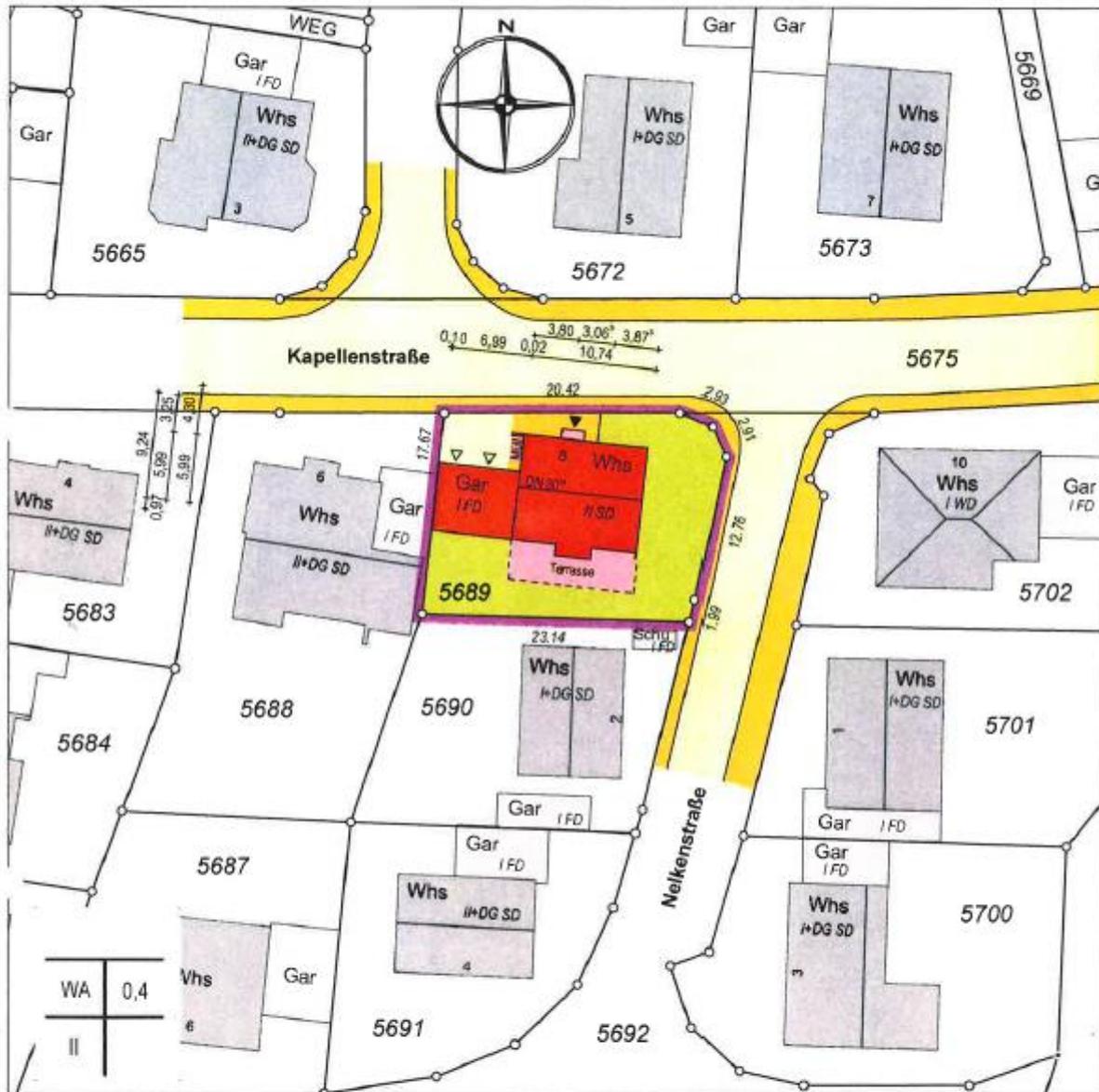
Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOWVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



Maßstab 1: 500

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
- Grenzlänge -

Gebäude mit Geschözzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4 c	18.02.2019	X		Ausbau des Dachgeschosses zur Wohnraumerweiterung, Wolfswiesenhof 1, Flst. Nr. 4570

Sachverhalt:

Durch die Bauherrschaft wird beabsichtigt, zur Wohnraumerweiterung das Dachgeschoss auszubauen.

In einer Bauvoranfrage wurde ursprünglich beabsichtigt, beim bestehenden Wohngebäude den gesamten Kniestock zu erhöhen und das Dach entsprechend anzuheben. Durch den Gemeinderat wurde in öffentlicher Sitzung am 14.11.2016 zu der entsprechenden Bauvoranfrage das erforderliche Einvernehmen erteilt.

Vom Landratsamt Rastatt -Baurechtsamt- wurde dahingehend mit Bauvorbescheid vom 06.02.2017 mitgeteilt, dass eine Aufstockung des Wohngebäudes mit einem Kniestock bis ca. 1,00 m zulässig und eine Errichtung von Dachgauben generell möglich sei. Die Schaffung von weiterem Wohnraum im Dachgeschoss sei zudem zulässig. Die entsprechende Privilegierung der Antragsteller wurde durch das Landwirtschaftsamt bestätigt. Mitgeteilt wurde, dass allerdings keine selbständige Wohnung entstehen darf und nur die Erweiterung der vorhandenen Betriebsleiterwohnung um circa 60 m² zulässig sei.

Durch den Planer wurde nun im gestellten Bauantrag erläutert, dass von der ursprünglichen Anfrage der Erhöhung des gesamten Kniestockes zur Generierung von nutzbarer Fläche aus konstruktiven und statischen Gründen abgesehen wurde. Als Lösung wurde die Ausbildung der Dachform, wie in den Plänen dargestellt und unter Belassung großer Teile der bestehenden Konstruktion, gewählt. Zudem wurde hier darauf hingewiesen, dass sich die Haupttrennwände zu den notwendigen Kellerersatzflächen bzw. Speicherfläche (Tiefgestade > Feuchtigkeit im UG) in den statisch wirksamen Bereichen befindet und somit die Geometrie der Flächen und der daraus resultierenden Quadratmeterzahlen wesentlich beeinflusst.

Die Überschreitung der im Bauvorbescheid als Erweiterungsmöglichkeit der Betriebsleiterwohnung angegebenen möglichen Fläche von ca. 60 m², wird mit den genannten Einflussgrößen im Verhältnis zur Gesamtwohnfläche mit den nun geplanten 92 m², auch durch Wegfall von Dachschrägen, als vertretbar angesehen.

Das betroffene Grundstück liegt im Außenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung ergibt sich aus § 35 Baugesetzbuch. Eine Privilegierung des Betriebes wurde bereits bestätigt. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich. Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb. Durch Erweiterung der Wohnung wird eine langfristige Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleistet und somit auch

weiterhin die Landschaftspflege in der Gemeinde Au am Rhein gesichert. Eine Beeinträchtigung des dortigen Landschaftsbildes wird hier nicht gesehen.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, das erforderliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme



Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	18.02.1019	x		Bestimmung eines Trauzimmers

Sachverhalt:

Nach § 14 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden. Die vom Gesetzgeber vorgesehene würdige Form, in der die Eheschließung stattfinden soll, wird in erster Linie durch entsprechende Räumlichkeiten gewährleistet. Die nach Landesrecht für das Personenstandsrecht zuständigen Behörden (§ 1 Abs. 2 PStG), regelmäßig die Gemeinden, sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit verpflichtet, die Diensträume des Standesamts zu bestimmen und auch festzulegen, in welchen Räumen Eheschließungen stattfinden sollen. Unter den Begriff „Diensträume am Amtssitz des Standesamts“ fallen die Diensträume des Standesamtes, in denen die Standesbeamten ihren üblichen Dienst verrichten.

Während der Sanierung / Umbauarbeiten Rathaus, Hauptstraße 5 und Nebengebäude, Hauptstraße 3 fanden die Trauungen im Vereinsraum E1, Rheinauhalle statt. Dieser Raum wurde bereits mit GR-Beschluss vom 18.02.2008 zum weiteren Trauzimmer bestimmt und so eine Außenstelle des Standesamts eingerichtet. Die Miete dieses Raumes (inkl. Reinigung und Bestuhlung) beträgt derzeit 70,00 Euro.

Der frühere Bürger- bzw. Trausaal im Rathaus entfiel durch die Umbaumaßnahme. Es wird deshalb vorgeschlagen, als Ersatz, das Besprechungszimmer im Nebengebäude zum weiteren Trauzimmer zu bestimmen. Gemäß Ziff. 5 der Anlage 2 zu § 5 der Verordnung des IM zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) ist die Mitwirkung an einer Eheschließung innerhalb der üblichen Dienstzeiten und in den Diensträumen am Amtssitz des Standesamtes, das für die Anmeldung der Eheschließung zuständig ist, gebührenfrei. Eine Miete für diesen Raum kann deshalb nicht erhoben werden.

Beschlussvorschlag:

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme